

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1593

vom 15. Oktober 2002

## Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienpläne Bahnhofstrasse

A. Die Bau- und Planungskommission (BPK) MuttENZ hat am 6. Mai 2002 gestützt auf § 35.3 RBG bzw. § 4 des BPK-Reglementes in Verbindung mit § 70 Abs.2 des Gemeindegesetzes die Bau- und Strassenlinienpläne Bahnhofstrasse (Abschnitt Grenzacherstrasse - Bachmattweg und Abschnitt Bachmattweg - Prattelerstrasse) beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Anpassung an den kommunalen Strassennetzplan.

B. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 26. September 2002 unterbreitet die Einwohnergemeinde MuttENZ die obgenannten Bau- und Strassenlinienpläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :/// 1. Die von der Einwohnergemeinde MuttENZ am 6. Mai 2002 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne Bahnhofstrasse werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/BSP/78/0 und 44/gBS/3/12 (Bahnhofstrasse, beide Abschnitte) sowie 44/BSP/53/1 (Abschnitt Bachmattweg - Prattelerstrasse, Mutation Kirschgartenstrasse) versehenen Plan-Exemplare.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat MuttENZ, 4132 MuttENZ
- Bauverwaltung MuttENZ, 4132 MuttENZ
- Kreisgeometerbüro Arlesheim / Binningen, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (9)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

